

Satzung

4. Änderung vom 7. Oktober 2022

Eingetragen am 24. Januar 2023

Förderverein Freibad am Bolzberg e. V.

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Freibades in Ilsede. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibades zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Freibad am Bolzberg e. V.**“. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Hildesheim unter VR 200829 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilsede.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung des Trägers des Freibades. Dadurch soll das „**Freibad am Bolzberg**“ dauerhaft erhalten werden. Außerdem will der Verein sicherstellen, dass im „**Freibad am Bolzberg**“ Schwimmsport und Schulsport betrieben, sowie Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Gymnastik usw. abgehalten werden können.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln

noch § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch die Leistung ehrenamtlicher Arbeit bei der Aufrechterhaltung des laufenden Badebetriebs im Freibad. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Städte, Gemeinden, Firmen, Vereine oder Schulen können dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. für den Minderjährigen.

noch § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (5) Eine Begründung für die Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt nicht. Eine Beschwerde kann nicht erhoben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der freiwillige Austritt muss mindestens vier Wochen zum Monatsende erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden innerhalb dieser Frist nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen das Ansehen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Ausschließung ist nicht gegeben.

noch § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Anteilmäßige Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag im Voraus bis spätestens am letzten Werktag des Monats April des Geschäftsjahres zu leisten.
- (2) Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied schriftlich festgelegt.
- (3) Über die Höhe, Fälligkeit und Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen des Vereins sind für Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Mitgliederversammlung mitwirken. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem stellvertretenden Schriftführer.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
- (2) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl von einem der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstands,

noch § 13 Mitgliederversammlung

4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. Wahl der zwei Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsede unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder sind in geeigneter schriftlicher Form zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide Personen verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei der Neuwahl des Vorstands wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht dem bisherigen Vorstand angehört hat.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

noch § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (6) Über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied (Protokollführer) eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Folgende nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind nicht zulässig:
 1. Festsetzung des Jahresbeitrags,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller

noch § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein muss, mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 14 eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilsede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im „**Freibad am Bolzberg**“ zu verwenden hat.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des „Fördervereins **Freibad am Bolzberg e. V.**“ am 7. Oktober 2022 mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinhard Manke

1. Vorsitzender

Nicole Baldeweg

stellv. Vorsitzende

Hinweis:

Die Personen in dieser Satzung werden als Menschen angesehen; es wird daher auf eine Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet.